jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/15 87/14/0073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §190;
BAO §198;
BAO §303 Abs4;
BAO §307 Abs1;
BAO §93;

Rechtssatz

Kommen die einzelnen Absprüche aus dem Inhalt der mit Bescheid überschriebenen Erledigung klar zum Ausdruck, so kann die zusammenfassende Bezeichnung der einzelnen Absprüche als "Bescheid" auch nicht als mißverständlich angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140073.X02

Im RIS seit

15.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at